

Keine konkludente Beschaffenheitsvereinbarung bezüglich der an einem Gebrauchtwagen angebrachten Umweltplakette

1. Alleine der Umstand, dass an einem Gebrauchtwagen im Zeitpunkt des Verkaufs eine bestimmte – hier: eine grüne – Umweltplakette angebracht ist, führt nicht zu einer konkludenten Beschaffenheitsvereinbarung ([§ 434 I 1 BGB](#)) des Inhalts, dass dem Fahrzeug diese Umweltplakette zu Recht erteilt wurde und es sie führen darf (im Anschluss an [OLG Hamm, Urt. v. 25.08.2016 – 2 U 87/14](#), juris Rn. 30).
2. Dass an einem Gebrauchtwagen im Zeitpunkt des Verkaufs eine „falsche“ Umweltplakette angebracht ist, kann zwar einen Sachmangel i. S. von [§ 434 I 2 BGB](#) begründen. Ein solcher Sachmangel wird indes von einem kaufvertraglich vereinbarten Gewährleistungsausschluss erfasst, sofern dem Verkäufer bezüglich der Umweltplakette keine Arglist i. S. von [§ 444 Fall 1 BGB](#) zur Last fällt.

LG Frankfurt (Oder), Urteil vom 23.01.2020 – [16 S 110/18](#)

(vorangehend: [AG Eisenhüttenstadt, Urteil vom 09.08.2018 – 5 C 13/17](#))

Das Berufungsurteil des LG Frankfurt (Oder) ist zusammen mit dem erstinstanzlichen Urteil des AG Eisenhüttenstadt [hier](#) veröffentlicht.

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf <https://autokaufrecht.info/sofortberatung/> oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.